

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Physik, M.Sc.  
Hochschule: Universität Augsburg  
Standort: Augsburg  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Da die Hochschule zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat nachweist, dass die von Akkreditierungsagentur und Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflagen umgesetzt wurden, kommt der Akkreditierungsrat dennoch zu einem abweichenden Ergebnis. Im Einzelnen:

Die Akkreditierungsagentur hatte im Prüfbericht folgende Auflage vorgeschlagen:

"(§ 6 BayStudAkkV) Es muss ein Diploma Supplement vorgelegt werden, das formell der aktuellen Vorlage der HRK entspricht."

Die Hochschule bei Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat ein deutsches und ein englisches programmspezifisches Belegexemplar vor, das der aktuellen Vorlage der HRK entspricht. Die Auflage ist damit hinfällig und wird nicht erteilt.

Die Gutachter hatten zudem folgende Auflage vorgeschlagen:

"(§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV) Das Modulhandbuch muss aktualisiert werden und muss insbesondere den Angebotsturnus der Module angeben."

Die Hochschule legt zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat ein im Sinne der Auflage aktualisiertes Modulhandbuch vor. Die Auflage ist damit hinfällig und wird nicht erteilt.

Die Gutachter hatten weiterhin folgende Auflage vorgeschlagen:

"(§ 14 BayStudAkkV) Es muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen den beteiligten Studierenden mitgeteilt werden."

Die Gutachter hatten diese Auflage gemäß der Bewertung zu § 14 BayStudAkkV deshalb für notwendig erachtet, weil die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse sowie der daraus abgeleiteten Maßnahmen gemäß hochschulweiter Evaluationsordnung von den Lehrenden lediglich erwartet, aber nicht verbindlich gefordert wird. Die Hochschule hatte bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens angekündigt, dass die Rückkopplung in der die in diesem Bündel begutachteten Studiengänge tragenden Fakultät zukünftig verbindlich eingefordert werden soll. Die Hochschule bestätigt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht, dass der Fakultätsrat am 05.05.2022 einen entsprechenden Beschluss getroffen hat. Zusammen mit den Regelungen in der Evaluationsordnung, wonach die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation noch im laufenden Semester in der evaluierten Veranstaltung "vorgestellt und kommentiert werden" sollen (§ 6 Abs. 7) und die Fakultäten sicherstellen, dass Studierende, "die ein berechtigtes Interesse daran haben, Evaluationsergebnisse einsehen können", erachtet der Akkreditierungsrat den Beschluss als ausreichend und sieht von Erteilung der Auflage ab.

